

**Prüfungsordnung (Satzung) der
NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft
für den postgradualen Studiengang
Angewandte Informatik/Software Engineering (M.Sc.) ab Jahrgang
20 (April)
Vom 05. November 2019**

NBl. HS MBWK Schl.-H. Heftnr. 05/2019, S. 156.

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 20. November 2019.

Aufgrund § 76 Abs. 6 i.V.m. § 52 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung vom 05. November 2019 durch den Senat und nach Genehmigung vom 05. November 2019 durch das Präsidium der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – im Folgenden NORDAKADEMIE genannt – die folgende Satzung erlassen:

I Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

II Zulassung zum Studium

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

III. Masterprüfung

- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Masterprüfungsverfahren
- § 9 Masterthesis
- § 10 Abschlussgrad und Gesamtnote
- § 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen der Masterprüfung

IV. Ergänzende Bestimmungen

- § 12 In-Kraft-Treten

I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs Angewandte Informatik/Software Engineering (M.Sc.) erfolgen.
- (2) Die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) gehen dieser Prüfungsordnung vor.

§ 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden darauf vorzubereiten, bei der Entwicklung von Software in herausgehobener Funktion Verantwortung zu übernehmen. Um jederzeit kompetent entscheiden und handeln zu können, werden die Studierenden befähigt, sich methodisch und systematisch im schnell ändernden IT-Umfeld in Neues und Unbekanntes einarbeiten können. Sie werden in die Lage versetzt, auch bei Zielkonflikten zwischen qualitätsbezogenen, architektonischen und sozialen Zielsetzungen Entscheidungen zu treffen und zu kommunizieren.
- (2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das in den Lernzielen der Module beschriebene Wissen und die beschriebenen Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, deren Beherrschung die Absolventen in die Lage versetzt, das in Absatz 1 definierte Studienziel zu erreichen. Durch das Bestehen von Prüfungen werden Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS), im Folgenden ECTS-Punkte genannt, erworben.

§ 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

- (1) Den Ablauf des Studiums regelt der Studienplan (§ 11). Im Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienabschnitte. Ein Studienabschnitt dauert acht Kalendermonate.
- (2) Das Studium beginnt am 1. April oder am 1. Oktober. Dementsprechend dauert der erste Studienabschnitt für Studierende, die zum 1. April immatrikuliert werden, vom 1. April bis zum 30. November. Für Studierende, die zum 1. Oktober immatrikuliert werden, dauert der erste Studienabschnitt vom 1. Oktober bis zum 31. Mai. Die zweiten und dritten Studienabschnitte berechnen sich gemäß Absatz 1.
- (3) Die Veranstaltungen des Studiengangs finden in einer berufsbegleitenden Organisationsform statt.
- (4) Die für den Studiengang angebotenen Wahlpflichtmodule werden in einem Wahlpflichtkatalog veröffentlicht.
- (5) In Modulbeschreibungen können Zulassungsvoraussetzungen und maximale Teilnehmerzahlen für die Wahlpflichtmodule festgelegt werden. Bei polyvalenten Wahlpflichtmodulen haben Studierende ihres eigenen Studiengangs Belegungspriorität.

II. Zulassung zum Studium

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang wird zugelassen, wer die formalen Voraussetzungen erfüllt und die Eingangsprüfung aus § 6 erfolgreich durchläuft.
- (2) Die formalen Voraussetzungen erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat, wenn sie oder er einen ersten akademischen Abschluss besitzt und über
 - Kenntnisse und Fertigkeiten, Problemlösungen algorithmisch zu formulieren,
 - Kenntnisse in der Modellierung,
 - Kenntnisse in der Qualitätssicherung von Software,
 - Kenntnisse der Technologien für, der Entwicklung und Verknüpfung von Informationssystemen und
 - vertiefte Kenntnisse über Softwareentwicklungsprozesse

verfügt.

In der Regel erfordert dieses Kompetenzprofil einen Hochschulabschluss in einem der folgenden Szenarien.

Abschluss	Mindestumfang	Erforderliche ECTS-Punkte oder Semesterwochenstunden (SWS) aus dem Bereich „Informatik/Mathematik“
Bachelor Angewandte Informatik	210 ECTS-Punkte	-
Bachelor mit "Informatik" in der Bezeichnung	210 ECTS-Punkte	_ ¹
Bachelor mit technischer Ausrichtung	210 ECTS-Punkte	≥ 60 ECTS-Punkte ¹
Beliebiger Bachelor	210 ECTS-Punkte	≥ 60 ECTS-Punkte ¹
Diplomprüfung in einem Informatik Studiengang	7 Fachsemester	_ ¹
Diplom in einem nicht Informatik Studiengang	7 Fachsemester	≥ 60 SWS ¹
Beliebiger anderer Hochschulabschluss (z.B. Magister)	7 Fachsemester	≥ 60 SWS ¹

¹Es sollten davon 30 ECTS-Punkte oder Semesterwochenstunden (SWS) aus dem Bereich der Softwareentwicklung stammen

§ 5 Zulassungsantrag

- (1) Die Zulassung zum Studiengang ist bei der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs zu beantragen.
- (2) Der Antrag besteht aus
 - dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen,
 - dem Teilnahmenachweis an einem strukturierten Informationsgespräch zum Studiengang,
 - dem tabellarischen Lebenslauf,
 - beglaubigten Zeugniskopien über bisherige Hochschulabschlüsse,
 - Nachweisen über weitere anerkennbare Studien- und Prüfungsleistungen und, soweit erforderlich,
 - Nachweise über deren staatliche Anerkennung.

§ 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss. Er besteht aus der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs oder einem von der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs benannten Vertreterin bzw. Vertreter und einer vom Prüfungsausschuss benannten zweiten unabhängigen Person.
- (2) Die Eingangsprüfung wird vom Zulassungsausschuss bewertet. Sie besteht aus einem Potentialtest, Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Qualifikation, einem Englischtest und den Antworten der Fragen des Bewerbungsbogens. Für Absolventinnen und Absolventen der NORDAKADEMIE mit einer Bachelorgesamtnote von „sehr gut“ oder „gut“ kann auf Entscheidung der Zulassungskommission auf die Eingangsprüfung verzichtet werden.
- (3) Im Rahmen der Eingangsprüfung ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zudem verpflichtet an einem strukturierten Informationsgespräch teilzunehmen. Zusätzlich wird bei Klärungsbedarf der formalen Voraussetzungen ein individuelles Beratungsgespräch vereinbart.
- (4) Die Ergebnisse der Eingangsprüfung und die begründete Zulassungsentscheidung werden der Bewerberin oder dem Bewerber zeitnah mitgeteilt.
- (5) Im Rahmen der Eingangsprüfung werden die in § 4 Abs. 2 genannten Kompetenzen anhand der eingereichten Unterlagen, des fachlichen Tests sowie des persönlichen Gesprächs festgestellt. Können diese nicht nachgewiesen werden, kann die Zulassung nur mit der aufschiebenden Bedingung, die fehlenden Kompetenzen vor Studienantritt nachzuweisen, erfolgen.
- (6) Bewerber und Bewerberinnen, die zu Studienbeginn weniger als 210 ECTS-Punkte beziehungsweise weniger als 7 Semester in Diplomstudiengängen studiert haben, können nur mit der Auflage zugelassen werden, dass anerkennbare Zusatzleistungen in Höhe der Workloaddifferenz vor der Graduierung zum Master erbracht werden. Dies erhöht die Regelstudiendauer um den dem Workload im berufsbegleitenden Studium entsprechenden Zeitraum.

III. Masterprüfung

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 11.
- (2) Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen sind spätestens beim zweiten gemäß der Abfolge aus § 10 Abs. 1 PVO angebotenen Prüfungstermin zu wiederholen. Liegt in diesem Zeitraum eine Schutzfrist gemäß § 5 Abs.1 PVO, muss die Prüfung spätestens beim zweiten Prüfungstermin nach dem Ende der Schutzfrist wahrgenommen werden.

§ 8 Masterprüfungsverfahren

- (1) Das Bestehen der Masterprüfung wird in einem förmlichen Verfahren durch den Prüfungsausschuss festgestellt (Masterprüfungsverfahren). Das Masterprüfungsverfahren wird zweimal jährlich durchgeführt.
- (2) Die Zuordnung der Prüfungsformen zu den Modulen regelt § 11.
- (3) Die Dauer der Klausuren regelt § 11.

§ 9 Masterthesis

- (1) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt fünf Monate. Das Thema der Masterthesis kann ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 50 ECTS-Punkte aus dem Studiengang gesammelt hat und wenn die Prüferin oder der Prüfer bestätigt, dass der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen für das Bearbeiten des Themas besitzt.
- (2) Das Thema der Masterthesis kann eine betrieblich relevante Problemstellung enthalten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es auf 70 bis 80 Seiten mit Erfolg bearbeitet werden kann.

§ 10 Abschlussgrad und Gesamtnote

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den ECTS-Punkten gewichteter Mittelwert der nach § 11 erforderlichen Prüfungsleistungen. § 13 Abs. 4 und 5 der Prüfungsverfahrensordnung gelten entsprechend.

§ 11 Studienplan

Studienplan Angewandte Informatik/Software Engineering

Modul		Art und Dauer der Prüfung	Vormodule	Kontakt stunden	ECTS
Code	Klarname				
Pflichtbereich					
Basismodule					
MBM 1100	Wissenschaftliches Arbeiten	Hausarbeit	-	25	5
MAI 1200	Technik und Ethik	Hausarbeit	-	25	5
MAI 1300	Systemmodellierung	Klausur (2 h)	-	25	5
MBM 1400	Statistische Methoden	Klausur (2 h)	-	25	5
Pflichtmodule					
MAI 2100	Sichere und zuverlässige Systeme	Klausur (2 h)	-	25	5
MAI 2200	Verteilte Systeme	Klausur (2 h)	-	25	5
MAI 2300	Data Analytics	Klausur (2 h) oder Hausarbeit	-	25	5
MAI 2400	Komplexe Softwarearchitekturen	Klausur (2 h) oder Hausarbeit	-	25	5
MAI 2500	Requirements Engineering	Hausarbeit	MAI1300	25	5
MAI 2600	Betrieb von Softwaresystemen	Klausur (2 h)	-	25	5
MAI 2900	Master-Projekt	Projekt- oder Hausarbeit	-	30	10
Wahlpflichtmodule (2 aus dem jeweils aktuellen Angebot des Studiengangs)					
Wahlpflichtmodule aus dem Studiengang					
MAI 3100	Wahlpflichtmodul 1	Klausur (2 h), mdl. Prüfung, Portfolio oder Hausarbeit	siehe Modulbeschreibung	25	5
MAI 3200	Wahlpflichtmodul 2	Klausur (2 h), mdl. Prüfung, Portfolio oder Hausarbeit	siehe Modulbeschreibung	25	5
Weitere Prüfungen					
MAI 3900	Masterthesis	siehe § 9	Basismodule	-	20
					90

Im ersten Studienabschnitt sind die Basismodule und zwei Pflichtmodule zu belegen. In den beiden anderen Studienabschnitten ist ein Äquivalent von 30 ECTS-Punkten zu belegen. Ein Modul darf nur belegt werden, wenn alle als Vormodule definierten Module vorher belegt und bestanden wurden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende, die zum Studienbeginn 1. April 2020 zum Studium zugelassen werden.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, 05. November 2019

Prof. Dr. Stefan Behringer

- Präsident -